

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2004

Nr. 2004/667

Balsthal; Revitalisierung Tüfelslochbächli

1. Ausgangslage

Mit der Hofsanierung Weihermatt 110 in 4710 Balsthal soll das Tüfelslochbächli auf einer Länge von ca. 150 m revitalisiert werden. Das Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 29. Januar 2004 bis 27. Februar 2004 auf der Bauverwaltung Balsthal aufgelegt, es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Einwohnergemeinderat Balsthal hat am 18. März 2004 dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zugestimmt und ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes, sowie Genehmigung und Subventionszusicherung des Revitalisierungsprojektes Tüfelslochbächli.

2. Erwägungen

Das Tüfelslochbächli ist zur Zeit in ein enges Steinkorsett eingezwängt. Die beiden Ufer und die Sohle sind mit Steinen gepflästert, im angrenzenden Weidland fehlt Ufergehölz vollständig. Mit der Hofsanierung (Baugesuch für einen neuen Stall wurde separat eingereicht) ist der Bewirtschafter einverstanden das Tüfelslochbächli zu verlegen und aufzuwerten. Mit der Aufwertung soll anstelle des geraden kanalartigen Gerinnes, ein naturnahes Gewässer mit entsprechender Uferschutzzone entstehen. Im Gestaltungsplan ist die 11 m breite Uferschutzzone bis zum Waldrand ausgeschieden, so dass ein Lebensraumverbund zum Wald geschaffen wird. Die neuen Uferböschungen werden verschiedene Neigungen aufweisen und die Bachsohle mit Steinblöcken unterschiedlicher Grösse strukturiert. Die Bepflanzung der Uferschutzzone erfolgt mit einheimischem, regionstypischem Gehölz. Das Gerinne ist auf eine Abflussmenge von ca. 4.2 m³/s, mit einem Freibord von 30 cm dimensioniert, dies entspricht einer in der Landwirtschaftszone üblichen Ausbauwassermenge, die ungefähr einmal in 50 Jahren überschritten wird.

Der Gestaltungsplan wurde vor der Auflage den zuständigen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht, es wurden keine Begehren gestellt.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 genehmigte das Vorhaben und stimmte dem Bruttokredit von Fr. 145'000.-- (inkl. MWST) zu.

Der Kanton subventioniert, gemäss Praxis des Amtes für Umwelt, eine Renaturierung mit 45 %, falls der Raumbedarf zur Sicherstellung der Biodiversität ausgeschieden ist. Für die Kosten der Gemeinde von Fr. 145'000.-- entspricht dies einem Betrag von Fr. 65'250.-- Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2000 – 2005, berücksichtigt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 3, 6 –10 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11, WRG)

- 3.1 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Revitalisierung Tüfelslochbächli wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Balsthal wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Revitalisierung, Bachumlegung) gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, ausgearbeitete Projekt für die Revitalisierung des Tüfelslochbächli wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, Raumplanungsbericht mit techn. Bericht) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 145'000.-- wird der Einwohnergemeinde Balsthal zu Lasten der Konten KA 562000/A70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA365000/A30033 (Beiträge an Naturschutzmassnahmen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum, Fr. 65'250.-- zugesichert.
- 3.6 Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Kantonalen Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos bis spätestens 15. Dezember 2004 einzureichen.
- 3.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.8 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die nicht direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.9 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Kantonalen Amt für Umwelt übertragen.
- 3.10 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 11. Februar 2004 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.

- 3.11 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.12 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.13 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde Balsthal ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.14 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plan des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Balsthal. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2), (N:\3_Wa\31_Wb\315 Hochwassersicherheit und ökologische Funktion\06602RRB_Tüfelslochbächli.doc)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA562000 / A70022)

Kantonales Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Finanzausgleich

Verena Krippel Studenbühlstrasse 64, 8832 Wollerau

Einwohnergemeinde 4710 Balsthal, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal

Grundbuchgeometer BSB, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, **als Auftrag**